

eingehende Untersuchung über das Inquisitionsrecht als wünschenswerth bezeichnet. Das „*ius inquisitionis*“ der karolingischen Rechtsquellen bildet den ausschliesslichen Ausgangspunct meiner Untersuchung. Der Zusammenhang meines Gegenstandes mit der Frage über die Entstehung der Schwurgerichte lag mir ursprünglich ferne, ein Umstand, der mich vor mir selber von der in der Juryfrage so naheliegenden Besorgniss befreit, eine vorgefasste Meinung in den Stoff hineingetragen zu haben. Dem Leser wird, wie ich hoffen muss, der Inhalt der Abhandlung eine Bestätigung dieses Bekenntnisses bieten.

Wenn ich die Capitularien nicht immer nach den von Pertz angenommenen Überschriften citiere, so geschieht dies im Hinblick auf die Resultate, welche Alf. Boretius in seiner Abhandlung „die Capitularien im Langobardenreich“ über Charakter, Entstehungszeit und Entstehungsort derselben im Gegensatz zu Pertz festgestellt hat. Der Güte des Herrn Dr. Boretius verdanke ich einige Stellen der noch ungedruckten Expositio zum *liber legis Langobardorum*, so wie Varianten zum Texte Pertz'scher Capitularien und langobardischer Formeln. Der zweite Band von Wartmann's Urkundenbuch von Sanct Gallen lag mir zum grössten Theil in den Aushängebogen vor. Was abgekürzte Citate von Urkundensammlungen betrifft, verweise ich auf die Indices in Jaffé's und Böhmer's Regesten.

Herrn Professor Sickel in Wien und Herrn Dr. Boretius in Berlin schulde ich lebhaften Dank für die anregende Theilnahme, durch welche sie die Entstehung dieser Arbeit gefördert haben.

Lemberg am 2. November 1865.